

Gebührenordnung

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

vom 27.11.1981, in Kraft getreten am 01.01.1982, geändert durch

- I. Nachtrag vom 12.11.1987, in Kraft getreten am 01.01.1988,
- II. Nachtrag vom 05.10.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991,
- III. Nachtrag vom 03.06.1993, in Kraft getreten am 01.07.1993,
- IV. Nachtrag vom 13.12.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000,
- V. Nachtrag vom 02.09.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011,
- VI. Nachtrag vom 23.09.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022.

§ 1 *

Straßenreinigungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung werden von den Benutzern Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der durch die Einrichtung entstehenden Kosten erhoben.
- (3) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren berechnet sich nach der Straßenfrontlänge des erschlossenen Grundstücks. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenze maßgebend.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,80 €/lfd. m Straßenfrontlänge. Sie erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Straße in der Regel zweimal wöchentlich gereinigt wird.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Die jährlich zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer und ihm satzungsmäßig Gleichgestellten (§ 4 der Straßenreinigungssatzung) zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr die-

* § 1 geändert durch

I.	Nachtrag vom 12.11.1987
II.	Nachtrag vom 05.10.1990
III.	Nachtrag vom 03.06.1993
IV.	Nachtrag vom 13.12.1999
V.	Nachtrag vom 02.09.2010
VI.	Nachtrag vom 23.09.2021

Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Korbach

ses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenverpflichtete.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Gebührenordnung ist diejenige Fläche, die ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern diese von einer Straße erschlossen wird, die der öffentlichen Straßenreinigung gemäß § 9 der Satzung unterliegt.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 1 beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Straßenreinigung.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen.

Die Straßenreinigungsgebühr wird von dem Gebührenpflichtigen zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsaufforderung für andere Abgaben verbunden werden. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Rechnungsjahres fällig. Vorauszahlungen bis zum ganzen Jahresbetrag sind zulässig.

- (3) Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Jahresgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

§ 4

Härteausgleich

Die Gebühr kann ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung zur Satzung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen vom 14. Juli 1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 1975, die gleichzeitig außer Kraft tritt.